

# Satzung des Zentrums für Forschung und Entwicklung (ZFE)

(Version Nov. 2011)



## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Das Zentrum führt den Namen „Zentrum für Forschung und Entwicklung der Hochschule Darmstadt“.
- (2) Sitz des Zentrums ist Darmstadt.
- (3) Das Zentrum für Forschung und Entwicklung ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Hochschule Darmstadt.
- (4) Das Geschäftsjahr des Zentrums ist das Geschäftsjahr der Hochschule Darmstadt.

## § 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Dauer

- (1) Die Hochschule Darmstadt führt das „Zentrum für Forschung und Entwicklung der Hochschule Darmstadt“ als wissenschaftliches Zentrum.
- (2) Die Dienstaufsicht führt die Präsidentin / der Präsident der Hochschule Darmstadt.
- (3) Aufgaben des Zentrums sind die Pflege und Förderung von Forschung und Entwicklung an der Hochschule Darmstadt. Das Zentrum berät, unterstützt und fördert die Professorinnen und Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Forschung und Entwicklung. Es unterstützt die Hochschule bei ihrer Aufgabe der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, der Evaluation ihrer Forschungs- und Entwicklungsleistung und bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit über diese Leistung.
- (4) Das Zentrum erarbeitet gemeinsam mit dem Präsidium und mit Stellungnahme des Senats die strategische Ausrichtung der Forschung der Hochschule Darmstadt. Dies betrifft insbesondere
  1. die Forschungsstrategie sowie
  2. die Entwicklung und den Aufbau von Forschungsschwerpunkten
- (5) Das Zentrum erfüllt seine Aufgabe der Unterstützung der Forschung und Entwicklung an der Hochschule Darmstadt über die im Abs. 4 genannte Aufgabe durch:
  1. Die Information und Beratung der Mitglieder der Hochschule über die Möglichkeiten der Forschungsförderung.
  2. Die Interessenvertretung der forschenden Mitglieder der Hochschule Darmstadt.
  3. Die Vergabe der im Haushalt der Hochschule Darmstadt dem Zentrum zur Verfügung gestellten Forschungsmittel.
  4. Die zeitlich befristete Vergabe von dem Zentrum zur Verfügung stehenden Projekträumen zur Nutzung innerhalb von Forschungsprojekten
  5. Die Durchführung von bzw. Beteiligung an wissenschaftlichen Foren.
  6. Die berechnete und verpflichtende Unterstützung der Hochschulleitung bei der Koordination und Organisation der Forschungs- und Entwicklungsarbeit an der Hochschule Darmstadt.
- (6) Das Zentrum ist eine fortlaufende Einrichtung der Hochschule Darmstadt.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Jeder forschende Angehörige der Hochschule Darmstadt kann auf Antrag Mitglied werden. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet die Zentrumsleitung.
- (2) Desweiteren kann
  - jeder Fachbereich
  - jede wissenschaftliche Einrichtung und
  - jede zentrale wissenschaftliche Einrichtungder Hochschule Darmstadt durch Absichtserklärung Mitglied werden.

#### **§ 4 Organe**

Organe des Zentrums sind:

- die Mitgliederversammlung
- die Zentrumsleitung

#### **§ 5 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitglieder des Zentrums nach § 3 (2) entsenden jeweils eine Forschungsbeauftragte / einen Forschungsbeauftragten in die Mitgliederversammlung. Die Beauftragten können sich vertreten lassen. Die Beauftragten nach Satz 1 und die Mitglieder nach § 3 (1) bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt hochschulöffentlich mindestens einmal im Jahr und wird von der Zentrumsleitung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann von der Zentrumsleitung oder dem Präsidium im Bedarfsfall oder auf schriftlichen Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder einberufen.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher durch Brief, elektronische Post oder Fax zu übersenden. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen verkürzt sich die Frist auf eine Woche.

#### **§ 6 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren die Zentrumsleiterin oder den Zentrumsleiter und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Wahl bedarf der Anzeige an das Präsidium der Hochschule Darmstadt. Die Zentrumsleiterin oder der Zentrumsleiter, sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter können mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal pro Jahr durchzuführen.
- (3) Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht der Zentrumsleitung entgegen und entlastet sie. Des Weiteren gibt sie Empfehlungen zur Forschungspolitik der Hochschule Darmstadt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 der Mitglieder anwesend sind.
- (5) In der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift geführt, die von der Zentrumsleitung zu unterzeichnen und von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Die Niederschrift soll den Gang der Versammlung und die gefassten Beschlüsse festhalten. Auf Verlangen eines Mitgliedes muss dessen Stimmabgabe in der Niederschrift angegeben werden, jedoch nicht die Begründung. Die Begründung kann von dem Mitglied innerhalb von zwei Tagen nach Beendigung der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden und ist dann der Niederschrift beizufügen. Die Niederschrift wird den Mitgliedern, dem Präsidium und den Mitgliedern des Senats per Brief, elektronischer Post oder Fax zugesandt.

#### **§ 7 Die Zentrumsleitung**

- (1) Die Zentrumsleitung besteht aus fünf Personen:
  - der Zentrumsleiterin oder dem Zentrumsleiter,
  - deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter,
  - der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer,
  - der oder dem Beauftragten des Senats und
  - der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Forschung und Entwicklung der Hochschule Darmstadt.

- (2) Die Zentrumsleiterin oder der Zentrumsleiter und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule Darmstadt ernannt und in das Zentrum entsendet. Die oder der Beauftragte des Senats wird vom Senat für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Die Zentrumsleitung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Zentrumsleitung bereitet die Mitgliederversammlung vor und leitet sie.
- (5) Zu Sitzungen der Zentrumsleitung ist eine Woche vorher schriftlich zu laden. Mit dem Einverständnis aller Mitglieder der Zentrumsleitung kann diese Frist verkürzt werden oder ganz entfallen.
- (6) Die Zentrumsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 ihrer Mitglieder anwesend sind.

#### § 8 Zuständigkeiten der Zentrumsleitung

- (1) Die Zentrumsleitung führt die Geschäfte des Zentrums auf der Grundlage der die Forschung betreffenden Beschlüsse des Präsidiums gemäß § 37/5 HHG und § 5.1 der Grundordnung der h\_da und fasst die erforderlichen Beschlüsse zur Umsetzung der in der Satzung genannten Aufgaben des Zentrums.
- (2) Der Zentrumsleitung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Sie stellt in Absprache mit dem Präsidium den Haushaltsplan des Zentrums auf und erstellt den Jahresabschlussbericht und die mittel- und langfristige Finanzplanung.
  2. Sie entscheidet über alle beim Zentrum gestellten internen Forschungsanträge und weist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel den bewilligten internen Forschungsprojekten Ressourcen zu.
  3. Sie trifft die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter für die Begutachtung der Forschungsanträge.
  4. Sie legt der Mitgliederversammlung und dem Senat jährlich Rechenschaft ab.

#### § 9 Aufhebung des Zentrums

Nach Stellungnahmen der Zentrumsleitung, der Mitgliederversammlung und Zustimmung des Senats kann das Präsidium der Hochschule Darmstadt das Zentrum gemäß § 37/5 HHG und § 5.1 der Grundordnung der h\_da aufheben.

#### § 10 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung bedürfen des Beschlusses des Senats nach Stellungnahme der Mitgliederversammlung des ZFE.

Der Senat der h\_da stimmt dieser Satzung in seiner 91. Senatsitzung am 15.11.2011 zu.

#### § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft.

